

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Pflege und Gesundheit
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 20.08.2003
in der Fassung der Änderungen vom 16.01.2007 und vom
20.03.2008**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474) hat die Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung
- § 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen
- § 6 Organisation der Prüfungen; Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 9 Berechnung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 10 Einstufungsprüfung
- § 11 Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen, Credits
- § 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Modulprüfungen

- § 14 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 15 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 16 Durchführung von Modulprüfungen
- § 17 Klausurarbeiten
- § 18 Mündliche Prüfungen
- § 19 Hausarbeiten
- § 20 Kombinationsprüfungen
- § 21 Performanzprüfungen
- § 22 Abzuleistende Modulprüfungen, Credits

III. Projekt

- § 23 Projekt
- § 24 Projektstelle
- § 25 Vertrag
- § 26 Vergabe der Projektplätze
- § 27 Betreuung der Studierenden im Projekt
- § 28 Begleitveranstaltungen

IV. Bachelorarbeit

- § 29 Bachelorarbeit
- § 30 Zulassung zur Bachelorarbeit
- § 31 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit
- § 32 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

V. Ergebnis der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

- § 33 Ergebnis der Bachelorprüfung
- § 34 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement
- § 35 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

- § 36 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 37 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 38 Inkrafttreten; Veröffentlichung

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Die Prüfungsordnung gilt für den Abschluss des Studiums im Bachelorstudiengang Pflege und Gesundheit an der Fachhochschule Bielefeld. Sie regelt die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Die Prüfungsordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklungen und Anforderungen der beruflichen Praxis und enthält die inhaltliche Beschreibung der Prüfungsgebiete. Der Fachbereich stellt studienangabezogene Veranstaltungskommentare auf, die insbesondere Aufschluss geben über die Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung der einzelnen Module zum Studienplan und notwendige und wünschenswerte Vorkenntnisse.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) die Fachexpertise der Studierenden im Bereich Pflege, Ergotherapie und Physiotherapie vertiefen und erweitern und die Studierenden befähigen, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie fachpraktischer Erfahrungen Leitungs- und Steuerungsaufgaben im Pflege- und Gesundheitsbereich zu übernehmen.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für eine selbständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad Bachelor of Science (B.Sc.) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder durch eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen. Das Nähere ergibt sich aus § 49 Abs. 1 bis 3 HG und aus der Verordnung über die Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (Qualifikationsverordnung Fachhochschule - QVO-FH vom 20.06.2002, SGV. NRW. 223, in der jeweils geltenden Fassung).
- (2) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist neben der Voraussetzung gem. Abs. 1 eine abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung in der Gesundheits- und Krankenpflege, Gesundheits- und Kinderkranken-, Entbindungs- oder Altenpflege, in der Ergotherapie, der Physiotherapie oder in einem vergleichbaren Beruf nachzuweisen. Als Ausbildung in der Altenpflege und in der Physiotherapie wird auch die abgeschlossene zweijährige Ausbildung anerkannt.
- (3) Studienbewerberinnen und -bewerber ohne den Nachweis der Qualifikation durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) können gemäß § 49 Abs. 6 2 HG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Zugangsprüfungsverordnung) vom 24.01.2005 (GV. NRW. S. 223) zu einer Zugangsprüfung zugelassen werden, soweit sie das 22. Lebensjahr vollendet, eine Berufsausbildung abgeschlossen und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben. Das Nähere regelt eine Zugangsprüfungsordnung.
- (4) Studienbewerberinnen und -bewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind gem. § 49 Abs. 11 HG nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.
- (5) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können eine praktische Tätigkeit gemäß § 3 Abs. 2, ein Projektsemester

gemäß § 23, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlveranstaltungen und die entsprechenden Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die in der Regel im fünften und sechsten Semester stattfinden. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Bielefeld in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienumfang; Studienrichtung

- (1) Das Studium umfasst sechs Semester, in denen die Studierenden an Lehrveranstaltungen in der Fachhochschule teilnehmen (Regelstudienzeit) und schließt eine von der Fachhochschule begleitete und betreute praktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen (Projekt) und mindestens vier Wochen Praxistätigkeit in Einrichtungen der Pflege und Gesundheit bzw. Therapie sowie die Prüfungen ein.
- (2) Die Erstimmatrikulation ist jeweils nur zum Wintersemester möglich.
- (3) Das Studium erfolgt in den drei Studienrichtungen Pflege, Physiotherapie und Ergotherapie, die entsprechend der beruflichen Vorbildung gewählt werden.
- (4) Die vierwöchige Praxistätigkeit gem. Abs. 1 Satz 1 (Blockpraktika) besteht aus einem vierwöchigen Orientierungspraktikum in Einrichtungen des Pflege- und Gesundheitsbereiches im zweiten Semester. Für die Ableistung des Orientierungspraktikums werden vier Credits vergeben. Einschlägige Berufstätigkeiten, die über das zeitliche Erfordernis gem. § 3 Abs. 2 hinausgehen, können auf das Praktikum gem. Abs. 1 angerechnet werden. Das Blockpraktikum kann aus besonderen Gründen jeweils in zwei verschiedenen Einrichtungen oder in zwei Abschnitten oder bei entsprechender Verlängerung auch in Teilzeitform abgeleistet werden. Nach Ableistung des Orientierungspraktikums ist die Teilnahme durch eine Teilnahmebescheinigung der besuchten Einrichtung nachzuweisen.
- (5) Der Studienumfang beträgt 21 (Studienrichtung Ergotherapie und Physiotherapie) oder 22 Module (Studienrichtung Pflege) bzw. 120 Semesterwochenstunden (SWS).

§ 5

Umfang und Gliederung der Prüfungen

- (1) Das Studium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Modulprüfungen und die Bachelorarbeit. Die studienbegleitenden Modulprüfungen sollen zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das jeweilige Modul im Studium abgeschlossen wird. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel zum Ende des fünften Semesters ausgegeben.
- (2) Die Meldung zur Bachelorarbeit (Antrag auf Zulassung) soll in der Regel vor Ende des fünften Semesters erfolgen.
- (3) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich des Projektsemesters und der Bachelorprüfung mit Ablauf des sechsten Semesters abgeschlossen sein kann. Die Prüfungsverfahren müssen die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit und die Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen nach § 48 Abs. 5 HG berücksichtigen (§ 64 Abs. 2 Nr. 5 HG).

§ 6

Organisation der Prüfungen, Prüfungsausschuss

- (1) Für die Prüfungsorganisation ist die Dekanin oder der Dekan bzw. die oder der Vorsitzende der Aufbaukommission verantwortlich.
- (2) Für die übrigen durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss besteht aus
 1. vier Mitgliedern der Professorenschaft, darunter einem vorsitzenden Mitglied und einem stellvertretend vorsitzenden Mitglied,
 2. einem Mitglied der Gruppe der Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
 3. zwei Studierenden.

Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend wird durch die Wahl bestimmt, wer die Mitglieder mit Ausnahme des vorsitzenden Mitgliedes und des stellvertretend vorsitzenden Mitgliedes im Verhinderungsfall vertreten soll. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Dies gilt auch für die Vertretungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn das vorsitzende Mitglied (oder Stellvertretung), ein weiteres Mitglied der Professorenschaft und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder die ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen, haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe der Note.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses (einschl. der Stellvertretung), die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüferin oder Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Studienabschnitt, auf den sich die Prüfung bezieht, eine einschlägige selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfende zu bestellen, soll mindestens eine prüfende Person in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben haben (sachkundige Beisitzende). Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuung der Bachelorarbeit vorschlagen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtung möglichst gleichmäßig auf die Prüfenden verteilt wird. Auf den Vorschlag des Prüflings ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Bachelorarbeit, erfolgen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Formen der Lehrveranstaltungen

Folgende Formen der Lehrveranstaltung werden angeboten:

- (1) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung eines Lehrstoffes, Vermittlung von Fakten und Methoden.
- (2) Seminar (S): Erarbeiten von Fakten, Erkenntnissen, komplexen Problemstellungen im Wechsel von Vortrag und Diskussion. Die Lehrenden leiten die Veranstaltung und führen die Diskussion. Die Studierenden erarbeiten Beiträge und diskutieren die Beiträge.
- (3) Seminaristischer Unterricht (SU): Erarbeiten von Lehrinhalten im Zusammenhang ihres Geltungsbereichs und Anwendungsbereichs durch enge Verbindung des Vortrags mit dessen exemplarischer Vertiefung. Er findet weitgehend im Klassenverbund statt. Lehrende vermitteln und entwickeln den Lehrstoff unter Berücksichtigung der von ihnen veranlassten Beteiligung der Studierenden. Die Studierenden beteiligen sich nach Maßgabe der Initiativen der Lehrenden.
- (4) Übung (Ü): Systematisches Durcharbeiten von Lehrstoffen und Zusammenhängen, Anwendung auf Fälle aus der Praxis. Die Lehrenden leiten die Veranstaltungen, geben eine Einführung, stellen Aufgaben, geben Lösungshilfen. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen mit, lösen Aufgaben teilweise selbständig, aber in enger Rückkopplung mit den Lehrenden.
- (5) Praktikum (P): Erwerben und Vertiefen von Kenntnissen durch Bearbeitung praktischer, experimenteller Aufgaben. Die Lehrenden leiten die Studierenden an und überwachen die Veranstaltung. Die Studierenden führen praktische Arbeiten und Versuche durch.

§ 9

Berechnung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Der für ein Modul aufzuwendende Arbeitsaufwand wird durch Anrechnungspunkte (Credits) beschrieben. Entsprechend dem ECTS-System werden pro Semester 30 Credits vergeben und den Modulen zugeordnet.
- (2) Der Erwerb von Credits setzt die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen voraus. Sie werden vergeben, wenn die Modulprüfung mindestens mit der Note ausreichend bestanden wird.
- (3) Einschlägige Studienzeiten an anderen Fachhochschulen oder in entsprechenden Studiengängen an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet. Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in einem weiterbildenden Studium oder im Zuge einer Zugangsprüfung für beruflich Qualifizierte erbracht worden sind, gilt Satz 1 entsprechend. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Studienzeiten an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, soweit ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird; Absatz 1 bleibt unberührt. Gleichwertige Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für die Module zuständigen Prüfenden.

§ 10

Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben,

sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung aufgrund von § 49 Abs. 11 HG berechtigt, das Studium in einem dem Ergebnis entsprechenden Abschnitt des Studiengangs aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen. Die Regelungen des Zulassungsrechts bleiben unberührt.

- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können das Praktikum, die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und Prüfungsleistungen in Modulprüfungen ganz oder teilweise erlassen werden; dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach dem Studienplan in der Regel zum Ende des fünften Semesters stattfinden sollen. Über die Entscheidung wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen, Credits

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die gesamte Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Im Fall des § 14 Abs. 4 (Teilprüfung) ergibt sich die Note aus dem gewichteten arithmetischen Mittel entsprechend der Gewichtung der Anteile der SWS.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

 Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (5) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5	die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5	die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0	die Note "ausreichend"
über 4,0	die Note "nicht ausreichend".

 Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Den Studierenden ist die Bewertung von Modulprüfungen und der Bachelorarbeit jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (7) Für jede bestandene Modulprüfung werden Credits nach Maßgabe von § 22 vergeben.

§ 12

Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung sollte in der Regel innerhalb von zwei Semestern nach dem erfolglosen Versuch stattfinden.
- (2) Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden.
- (3) Eine mindestens als ausreichend bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert wird. Wird die gestellte Prüfungsarbeit nicht bearbeitet, steht dies der Säumnis nach Satz 1 gleich. Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich

schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so kann die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragt werden.
- (3) Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer als Prüfling den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Aufsicht in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Erfolgt ein Ausschluss von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung, kann der Prüfling verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen gemäß Satz 1.

II. Modulprüfungen

§ 14

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Eine Modulprüfung ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung. In den Modulprüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Prüfungsmodule in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten selbstständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind an dem Inhalt der Lehrveranstaltungen und an den Qualifikationen zu orientieren, die für das betreffende Modul vorgesehen sind.
- (3) Die Modulprüfung besteht in einer schriftlichen Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von maximal drei Stunden, in einer mündlichen Prüfung von maximal 30 Minuten Dauer, einer schriftlichen Hausarbeit, in einer Kombination aus Hausarbeit und Klausurarbeit oder mündlicher Prüfung oder aus einer Performanz-Prüfung.
- (4) Im Modul gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 1 wird die Modulprüfung in zwei Teilprüfungen zerlegt. Die Teilprüfungen finden in der Regel jeweils zu dem Zeitpunkt statt, an dem die Lehrveranstaltungen, auf die sich die Teilprüfungen beziehen, abgeschlossen sind, wobei die Ablegung der Teilprüfung II bis zum Ende des dritten Semesters zu erfolgen hat. Die Modulprüfung gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 ist bestanden, wenn beide Teilprüfungen als bestanden gelten. Im Fall des Nichtbestehens der Modulprüfung ist nur die nichtbestandene Teilprüfung zu wiederholen. Für die bestandene Teilprüfung gilt § 11 Abs. 3. Die Teilprüfung I besteht, abweichend zu Absatz 3, aus einer Klausur im Umfang von max. 135 Minuten; die Teilprüfung II besteht, abweichend zu Absatz 3, aus einer Klausur im Umfang von max. 45 Minuten bzw. aus einer mündlichen Prüfung im Umfang gem. Absatz 3.
- (5) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und im Fall einer Klausurarbeit deren Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich fest.
- (6) Prüfungsleistungen in einer Modulprüfung können nach Maßgabe des § 9 Abs. 2 durch gleichwertige Leistungen in einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG ersetzt werden. Dies gilt nicht für die Modulprüfungen, die nach dem Studienplan in der Regel zum Ende des fünften Studienseesters stattfinden sollen.
- (7) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als ausreichend bewertet worden ist.

§ 15

Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Zu einer Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Studiengang eingeschrieben oder gem. § 52 Abs. 1 HG als Zweithörender zugelassen ist,

2. die nach § 3 geforderten Nachweise erfüllt,

3. den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder in einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (2) Bei den jeweiligen Modulprüfungen des Studiums, die nach dem Studienplan in der Regel zum Ende des fünften Semesters stattfinden sollen, müssen die Studierenden ferner seit mindestens einem Semester an der Fachhochschule Bielefeld eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 HG als Zweithörende zugelassen sein.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Der Antrag kann für mehrere Modulprüfungen zugleich gestellt werden, wenn diese Modulprüfungen innerhalb desselben Prüfungszeitraums oder die dafür vorgesehenen Prüfungstermine spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters stattfinden sollen.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden.
 1. die Nachweise über die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Prüfungsausschuss bis zum Ablauf des achten Tages vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden, so dass eine Frist von sieben Tagen besteht.
- (6) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in den Absätzen 1 bis 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) eine entsprechende Modulprüfung in einem Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit oder in einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden wurde. Dies gilt entsprechend für eine Bachelorprüfung im Geltungsbereich des Grundgesetzes.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.
- (8) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung ist der Studierende in der vom Prüfungsamt festgelegten Form zu informieren.

§ 16

Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Für die Modulprüfungen sind in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen. Die Modulprüfungen sollen innerhalb eines Prüfungszeitraums stattfinden, der vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben wird.
- (3) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.
- (4) Der Prüfling hat sich auf Verlangen der aufsichtsführenden Person mit einem amtlichen Ausweis auszuweisen.
- (5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann

gestattet werden, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Es ist dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für behinderte Personen nach Möglichkeit ausgeglichen wird. Im Zweifel können weitere Nachweise angefordert werden.

- (6) Den Studierenden ist die Bewertung von Prüfungen nach spätestens vier Wochen und der Bachelorarbeit nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

**§ 17
Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten sollen Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Dauer einer Klausurarbeit soll 60 Minuten nicht unterschreiten und 180 Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer prüfenden Person gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einer Modulprüfung mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüfenden gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfenden die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede prüfende Person die gesamte Klausurarbeit. Abweichend von Satz 3 zweiter Halbsatz kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebiets bestimmen, dass die Prüfenden nur die Teile der Klausurarbeit beurteilen, die ihrem Fachgebiet entsprechen. Dabei müssen die Teilbereiche voneinander abgrenzbar sein.
- (4) Klausurarbeiten sind in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Sofern der Prüfungsausschuss aus zwingenden Gründen eine Abweichung zulässt, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. In den Fällen des Abs. 3 Satz 2 bewerten die Prüfenden die Klausurarbeit gemäß § 11 Abs. 2 gemeinsam; liegt der Fall des Abs. 3 Satz 4 vor, wird die Bewertung für den Teil der Klausurarbeit vorgenommen, der dem Fachgebiet entspricht, entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile.

**§ 18
Mündliche Prüfungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Abs. 1 Satz 3) oder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einer Modulprüfung grundsätzlich nur von einer Person geprüft. Vor der Festsetzung der Note hat die prüfende Person die Beisitzenden oder die anderen Prüfenden zu hören.
- (3) Die sachkundigen Beisitzenden haben während der Prüfung kein Fragerecht.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei der Bekanntgabe des Ergebnisses sind die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen, sofern nicht bei der Meldung zur Prüfung widerspro-

chen wird. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

**§ 19
Hausarbeiten**

- (1) Hausarbeiten sind Ausarbeitungen von ca. 15 Seiten Umfang, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung begleitend zu dieser erstellt werden. Sie können je nach Maßgabe der oder des Lehrenden durch einen Fachvortrag von in der Regel 15 bis 45 Minuten Dauer ergänzt werden.
- (2) In Hausarbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und auf richtigem Wege zu einer Lösung der fachspezifischen Probleme finden können.
- (3) Über Art, Umfang, zeitlichen Rahmen und Ausführung der Hausarbeit entscheidet die oder der Lehrende im Rahmen der Maßgabe des Absatz 1.
- (4) Die Hausarbeit ist innerhalb einer von der oder dem Lehrenden festgelegten Frist bei der oder dem Lehrenden abzuliefern. Die Frist ist durch Aushang bekannt zu machen und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in der Regel nach der Terminfestsetzung, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem Abgabetermin bekannt zu machen. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende zu versichern, dass sie oder er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebene(n) und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

**§ 20
Kombinationsprüfungen**

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Hausarbeit (§ 19) und zusätzlich durch eine Klausur (§ 17) oder mündliche Prüfung (§ 18) abgelegt werden. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 16 Abs. 3 bekannt gegeben.
- (2) Die Regelungen gemäß §§ 17 bis 19 finden entsprechende Anwendung.

**§ 21
Performanzprüfungen**

- (1) In fachlich geeigneten Fällen kann eine Modulprüfung durch eine Performanzprüfung abgelegt werden.
- (2) Eine Performanz-Prüfung ist dadurch gekennzeichnet, dass sie sich aus verschiedenen Anteilen (theoretisch und praktisch) zusammensetzt. Die Gesamtnote ergibt sich als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen der Einzelleistungen gemäß einer vorher festgelegten Gewichtung. Die Gewichtung wird analog § 16 Abs. 3 bekannt gegeben. Die Prüfung dauert in der Regel nicht mehr als 1 Stunde.
- (3) Die Performanz-Prüfung wird in der Regel von nur einer prüfenden Person entwickelt und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden oder vor mehreren Prüfenden durchgeführt.

**§ 22
Abzuleistende Modulprüfungen, Credits**

- (1) Folgende Pflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen:

Gemeinsame Module	Credits
In den Gesundheitswissenschaften:	
1. Methodische Grundlagen	12
2. Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	6
3. Gesundheitsversorgung	4
4. Prävention und Gesundheitsförderung	4
5. Politik u. Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich	6
In der Betriebswirtschaftslehre:	
1. Wirtschaft und Recht	12
2. Leistungs- und Finanzwirtschaft	10

3. Qualitätsmanagement	6
4. Personal und Personalentwicklung	4
5. Führung und Organisation	10
6. Projekt	15
In den Sozialwissenschaften:	
1. Gesundheitspsychologie	4
2. Kommunikation	4
3. Arbeits-, Betriebs-, Organisationspsychologie	4

In dem Modul gemäß Nr. 1 wird die Modulprüfung in zwei Teilprüfungen gemäß § 14 Abs. 4 zerlegt.

- (2) Folgende Wahlpflichtmodule sind mit Prüfung abzuschließen. Die abzuschließenden Wahlpflichtmodule richten sich nach der gemäß § 4 gewählten Studienrichtung:

a) Studienrichtung Pflege

Module Pflege	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Pflege	6
2. Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege	12
3. Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflege	6
4. Pflegebedarf, -diagnostik und begutachtung	12
5. Organisation pflegerischer Arbeit und Qualitätsmanagement	12
6. Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen	10

b) Studienrichtung Physiotherapie

Module Physiotherapie	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie	6
2. Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie	12
3. Theoretische Grundlagen und Modelle der Physiotherapie	6
4. Clinical Reasoning	12
5. Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen	12
6. Organisation therapeutischer Arbeit	10

c) Studienrichtung Ergotherapie

Module Ergotherapie	Credits
1. Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie	6
2. Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Ergotherapie	12
3. Theoretische Grundlagen und Modelle der Ergotherapie	6
4. Clinical Reasoning	12
5. Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen	12
6. Organisation therapeutischer Arbeit	10

- (3) Die empfohlene Lage der Modulprüfungen und Anzahl der Semesterwochenstunden sind dem Studienverlaufsplan zu entnehmen (Anlage 1).
- (4) Sofern die Prüfungen mindestens mit ausreichend abgeschlossen werden, werden die genannten Credits vergeben. Das Studium ist abgeschlossen, wenn 180 Credits einschließlich der in § 4 Abs. 4 Satz 2 (Orientierungspraktikum) und § 32 Abs. 3 zu erzielenden Credits (Bachelorarbeit) erreicht worden sind.

V. Projektsemester

§ 23 Projekt

- (1) In den Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit ist eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens 12 Wochen (Projekt) integriert.
- (2) Das Projekt soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Einrichtungen des Gesundheitswesens heranzuführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Notwendige Bestandteile des Projekts sind neben einer Einführung in laufende Aufgaben und in Verwaltungsfragen der Einrichtung die Teilnahme an Projekten und Verhandlungen. Weitere Ausbildungsformen sind z. B. die Übernahme der Betreuung einzelner Arbeits-

gruppen oder die Teilnahme an Konferenzen und an Besprechungen.

- (3) Das Projekt wird frühestens im sechsten Semester abgeleistet und unterliegt den Regelungen der Hochschule.
- (4) Auf Antrag wird zum Projekt zugelassen, wer 120 Credits erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (5) Am Ende des Projekts findet eine mündliche Prüfung zum durchgeführten Projekt statt. Bei einer mindestens ausreichenden Bewertung werden 15 Credits vergeben.
- (6) Die Teilnahme am Projekt wird von der für die Begleitung zuständigen Lehrkraft bescheinigt, wenn nach ihrer Feststellung die berufspraktischen Tätigkeiten dem Zweck des Projekts entsprechend ausgeübt und an der Begleitveranstaltung regelmäßig teilgenommen hat. Das Zeugnis der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen.

§ 24 Projektstelle

- (1) Als Projektstellen kommen alle Einrichtungen des Gesundheitswesens in Betracht. Den Studierenden ist jeweils eine hauptamtliche Leitungskraft dieser Einrichtung als Mentorin bzw. Mentor zuzuweisen. Diese Mentorin oder dieser Mentor erstellt vor oder zu Beginn des Projekts gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der betreuenden Lehrkraft der Hochschule einen Ausbildungsplan, aus dem die Aufgabenstellung und deren zeitliche Verteilung hervorgehen.
- (2) Die Eignung einer Projektstelle wird von einer Lehrkraft des Fachbereichs in einem schriftlichen Bericht festgestellt; geeignete Projektstellen werden in eine im Fachbereich geführte Liste aufgenommen.

§ 25 Vertrag

Über die Durchführung des Projekts wird zwischen den Einrichtungen des Gesundheitswesens und den Studierenden ein Vertrag geschlossen. Der Fachbereich hält hierfür einen Mustervertrag bereit.

§ 26 Vergabe der Projektplätze

- (1) Die Studierenden können von sich aus eine Projektstelle vorschlagen. Deren Eignung muss dann von einer Lehrkraft des Fachbereichs festgestellt werden. Der Fachbereich bemüht sich, ausreichend Projektstellen bereitzuhalten, die den Anforderungen genügen. Aus diesem Angebot des Fachbereichs können die Studierenden Projektstellen wählen. Vor Kontaktaufnahme mit der Einrichtung haben sie sich mit der betreuenden Lehrkraft abzustimmen.
- (2) Den Abschluss eines Vertrages haben die Studierenden unverzüglich dem Prüfungsamt mitzuteilen.

§ 27 Betreuung der Studierenden im Projekt

Die Studierenden werden während des Projekts einer betreuenden Lehrkraft der Hochschule zugewiesen. Diese Lehrkraft erstellt vor oder zu Beginn des Projekts gemeinsam mit der oder dem Studierenden und der Mentorin oder dem Mentor den Ausbildungsplan. Sie besucht die Studierenden während des Projekts in der Einrichtung und berät die Studierenden im Hinblick auf Projektvorbereitung und -durchführung. Sie erhält spätestens eine Woche nach Abschluss des Projekts einen Bericht der Studierenden darüber, inwieweit der Ausbildungsplan realisiert wurde.

§ 28 Begleitveranstaltungen

- (1) Während des Projekts nehmen die Studierenden in der Hochschule an einer Begleitveranstaltung von vier Semesterwochenstunden teil; für diese Zeit sind sie von der Projekteinrichtung freizustellen.
- (2) Diese Begleitveranstaltung dient der Supervision der Studierenden, der Begleitung der Projektarbeit und der kollegialen Beratung. Außerdem werden methodische Fragen vertieft und die Erstellung der schriftlichen Arbeit vorbereitet.

VI. Bachelorarbeit

§ 29

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Sie besteht in der Regel in der Konzipierung, Durchführung und Evaluation eines Projektes in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in einer empirischen Untersuchung oder in einer Auswertung vorliegender Quellen. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder prüfenden Person, die die Voraussetzungen gemäß § 7 Abs. 1 erfüllt, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte gemäß § 7 Abs. 1 mit der Betreuung bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch eine fachlich zuständige Professorin oder einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des vorsitzenden Mitglieds des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Den Studierenden ist die Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.
- (3) Auf Antrag sorgt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhalten.
- (4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

§ 30

Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer
 1. die Modulprüfungen gemäß § 22 bestanden hat,
 2. erfolgreich am Orientierungspraktikum teilgenommen hat und
 3. zum Projekt zugelassen wurde.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.

Dem Antrag soll eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche prüfende Person zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit ohne Wiederholungsmöglichkeit als "nicht ausreichend" bewertet worden ist.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat.

§ 31

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

- (1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit und die Festlegung der Bearbeitungszeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das vorsitzende

Mitglied des Prüfungsausschusses das von der betreuenden Person gestellte Thema der Bachelorarbeit der Kandidatin oder dem Kandidaten bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu drei Wochen verlängern. Die die Bachelorarbeit betreuende Person soll zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung gemäß § 12 Abs. 2 ist die Rückgabe nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht worden ist.
- (4) § 16 Abs. 5 findet entsprechend Anwendung.

§ 32

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig angefertigt wurde und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Personen zu bewerten, von denen eine die Bachelorarbeit betreut haben soll. Die zweite prüfende Person wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; sie muss der Professorenschaft angehören. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfenden wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.
- (3) Für eine mindestens ausreichend zu bewertende Bachelorarbeit werden 15 Credits vergeben.

VII. Ergebnis der Bachelorprüfung;
Zusatzfächer

§ 33

Ergebnis der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn 180 Credits erreicht wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - eine der in § 22 Absatz 1 und die notwendigen Wahlpflichtmodule der gewählten Studienrichtung nach § 22 Absatz 2 genannten Prüfungsleistungen als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt,
 - die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist oder
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Zeugnis mit den erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen.

§ 34

Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten und Credits der Modulprüfungen, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Entsprechend der gewählten Studienrichtung wird ein Annex gebildet, der entweder Pflege (Nursing), Physiotherapie (Physiotherapy) oder Ergotherapie (Occupational Therapy) lautet. In dem Zeugnis wird ferner das erfolgreich abgeleistete Projekt aufgeführt.
- (2) Zur Ermittlung der Gesamtnote für das Bachelor-Studium werden die Noten für die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen gemäß § 22 und die Bachelorarbeit gemäß § 29 in Verbindung mit § 32 Abs. 3 zunächst mit den jeweiligen ausgewiesenen Credits multipliziert. Die Summe der gewichteten Noten wird anschließend durch die Gesamtzahl der einbezogenen Credits dividiert.
- (3) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis gemäß Absatz 1 wird eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor der Fachhochschule Bielefeld unterzeichnet, mit einem Siegel versehen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Zusätzlich erhält der Kandidat ein in englischer Sprache ausgestelltes Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses. In dieser Zeugnisergänzung werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen. Das Diploma Supplement wird vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Für die Umrechnung von Noten in ECTS-Grades bei Abschlussnoten wird, sobald eine ausreichende Zahl von Absolventinnen und Absolventen vorhanden ist, die folgende Tabelle zugrunde gelegt:

A	=	die besten	10%
B	=	die nächsten	25%
C	=	die nächsten	30%
D	=	die nächsten	25%
E	=	die nächsten	10%
FX/F	=	nicht bestanden – es sind (erhebliche) Verbesserungen erforderlich.	
- (6) Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden (§ 66 Abs. 3 HG).

**§ 35
Zusatzmodule**

- (1) Die Studierenden können sich in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis dieser Modulprüfungen wird auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

VIII. S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

**§ 36
Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Prüflingen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine Modulprüfung oder eine ergänzende Studienleistung beziehen, wird auf Antrag bereits nach Ablegung der jeweiligen Prüfung gestattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 37

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses und der Urkunde bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis und die Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und der Urkunde ausgeschlossen.

§ 38

Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Bachelorprüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01.09.2003 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Aufbaukommission des Fachbereiches Pflege und Gesundheit (im Aufbau) vom 16.01.2008.

Bielefeld, den 20.03.2008

gez. i. V. Biegler-König

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff
Rektorin

Anlage 1 zur Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit

Studienverlaufsplan

	1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester		5. Semester		6. Semester		Summen	
	SWS	credits	SWS	credits										
1 Pflege														
1.1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege	4	6												
1.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege			8	12										
1.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflege			4	6										
1.4 Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung					8	12								
1.5 Organisation pflegerischer Arbeit							8	12						
1.6 Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen									8	10			40	58
2 Physiotherapie														
2.1 Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie	4	6												
2.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie			8	12										
2.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Physiotherapie			4	6										
2.4 Clinical Reasoning					8	12								
2.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen							8	12						
2.6 Organisation therapeutischer Arbeit									8	10			40	58
3 Ergotherapie														
3.1 Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie	4	6												
3.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Ergotherapie			8	12										
3.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Ergotherapie			4	6										
3.4 Clinical Reasoning					8	12								
3.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen							8	12						
3.6 Organisation therapeutischer Arbeit									8	10			40	58
4 Gesundheitswissenschaften														
4.1 Methodische Grundlagen	8	12												
4.2 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften	4	6												
4.3 Gesundheitsversorgung					4	4								
4.4 Prävention und Gesundheitsförderung							4	4						
4.5 Politik- und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich									4	6			24	32
5 Betriebswirtschaftslehre														
5.1 Orientierungspraktikum	4	6												
5.2 Wirtschaft und Recht			8	12										
5.3 Leistungs- und Finanzwirtschaft					8	10								
5.4 Qualitätsmanagement							4	6						
5.5 Personal und Personalentwicklung							4	4						
5.6 Führung und Organisation									8	10				
5.7 Projekt											2	15	38	63
6 Sozialwissenschaften														
6.1 Gesundheitspsychologie					4	4								
6.2 Kommunikation							4	4						
6.3 Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie									4	4			12	12
7 Bachelorarbeit											2	15	2	15
Summe	20	30	20	30	24	30	24	30	24	30	4	30	116	180
Modulprüfungen	3		3		4		5		4		1			
Teilnahmebescheinigungen	1										1			

Anlage 2 Prüfungsordnung Bachelor-Studiengang Pflege und Gesundheit

Kurzbeschreibung der Module

Titel der Module

1. Pflege

- 1.1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege
- 1.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege
- 1.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflege
- 1.4 Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung
- 1.5 Organisation pflegerischer Arbeit
- 1.6 Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen

2. Physiotherapie

- 2.1 Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie
- 2.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie
- 2.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Physiotherapie
- 2.4 Clinical Reasoning
- 2.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
- 2.6 Organisation therapeutischer Arbeit

3. Ergotherapie

- 3.1 Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
- 3.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Ergotherapie
- 3.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Ergotherapie
- 3.4 Clinical Reasoning
- 3.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
- 3.6 Organisation therapeutischer Arbeit

4. Gesundheitswissenschaften

- 4.1 Methodische Grundlagen
- 4.2 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
- 4.3 Gesundheitsversorgung
- 4.4 Prävention und Gesundheitsförderung
- 4.5 Politik- und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich

5. Betriebswirtschaftslehre

- 5.1 Orientierungspraktikum
- 5.2 Wirtschaft und Recht
- 5.3 Leistungs- und Finanzwirtschaft
- 5.4 Qualitätsmanagement
- 5.5 Personal und Personalentwicklung
- 5.6 Führung und Organisation
- 5.7 Projekt

6. Sozialwissenschaften

- 6.1 Gesundheitspsychologie
- 6.2 Kommunikation
- 6.3 Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie

7. Bachelorarbeit

Modulbeschreibungen im Bereich Pflege

- 1.1 Beruf und Arbeitsfeld Pflege
- 1.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege
- 1.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflege
- 1.4 Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung
- 1.5 Organisation pflegerischer Arbeit
- 1.6 Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen

1.1. Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld Pflege

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Pflege
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • das eigene Berufsverständnis reflektieren • die Verantwortungsbereiche der beruflichen Pflege, der Laienpflege und angrenzender Gesundheitsberufe analysieren, bewerten und zueinander in Beziehung setzen • unterschiedliche Arbeitsfelder der Pflege und deren spezifischen Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen zu reflektieren und einordnen • berufliche Belastungsfaktoren und mögliche Bewältigungsstrategien zueinander in Beziehung setzen • die Arbeitsfelder der Pflegeberufe unter einer spezifischen empirischen Fragestellung analysieren • ein „Forschungsdesign“ zu einer ausgewählten Fragestellung entwickeln, dafür ein empirisches Erhebungsmaterial konstituieren und in einem Bericht dokumentieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Merkmale von Tätigkeitsfeldern, Ziele und Strukturen von Organisationen, Institutionalisierung • Begriffsbestimmung: Pflege, Pflegebedürftigkeit, Pflegebedarf, Interkulturelle Pflege, Pflegediagnostik und Pflegeprozess • Laienpflege und berufliche Pflege, Verberuflichung, Professionalisierung und Profession • Arbeitsbelastungen, Stress, Stressbewältigung, Copingverhalten • pflegewissenschaftliche Fragestellungen, Zielsetzungen, Projektverlauf und Projektberichte
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Badura, B. & Feuerstein, G. (1996). Systemgestaltung im Gesundheitswesen. Weinheim: Juventa. • Bartholomeyczik, S. (Hrsg.). (1997). Pflegeforschung verstehen. München: Urban & Schwarzenberg. • Benner, P. & Wurzel, J. (1997). Pflege, Streß und Bewältigung. Bern: Hans Huber. • Borsi, G. M. (1995). Das Krankenhaus als lernende Organisation. Heidelberg: Roland Asanger.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit
Prüfungsgestaltung	schriftliche und/oder mündliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden Vorlesungen, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 4 SWS

1.2 Modulbeschreibung: Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege

Titel des Moduls	Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Pflege
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module: <ul style="list-style-type: none"> • Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft • Beruf und Arbeitsfeld
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Projekte der Pflegeforschung hinsichtlich ihrer Fragestellung, Methodik und ihres Erklärungswertes einordnen • Forschungsergebnisse zur Wirksamkeit von Pflege bezüglich unterschiedlicher Anwendungsgebiete einschätzen • das Konzept evidence based nursing bewerten und in unterschiedlichen Arbeitsfeldern der Pflege nutzen • anwendungsorientierte Forschungsergebnisse nutzen und deren Reichweite auch bezüglich ihres Beitrags zur Gesundheitsforschung reflektieren • exemplarisch wissenschaftliches Untersuchungsdesign entwickeln, ein wissenschaftliches Projekt durchführen, bewerten und präsentieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Aufbau von Pflegeforschungsanträgen und –projekten, • Grounded Theory • ausgewählte Forschungsergebnisse • evidence based nursing • Beitrag der Pflegeforschung zur Gesundheitsforschung
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Kesselring, A. (Hrsg.). Die Lebenswelt der Patienten. Bern: Hans Huber. • Moers, M. (Hrsg.). (1999). Pflegeforschung zum Erleben chronisch kranker alter Menschen. Bern: Hans Huber. • Rennen-Allhoff, B. & Schäffer, D. (2000). Pflegewissenschaft. Juventa. • Weidner, F. (Hrsg.). (1999). Pflegeforschung praxisnah: Beispiele aus verschiedenen Handlungsfeldern. Frankfurt am Main: Mabuse.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit,
Prüfungsgestaltung	schriftliche und/oder mündliche Prüfung, Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 120 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übung, Projektarbeit, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 8 SWS

1.3 Modulbeschreibung: Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflege

Titel des Moduls	Theoretische Grundlagen und Modelle der Pflege
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • die gesellschaftliche Entwicklung und Bedeutung des Berufes vor dem Hintergrund dessen Geschichte reflektieren • Professionalisierungsansätze und -theorien argumentativ nutzen und deren Bedeutung für das Berufsverständnis in der Pflege bewerten • verschiedene Pflege-theorien, -modelle und Kategorisierungssysteme der Pflege analysieren, beschreiben, hinsichtlich der Reichweite und ihres Erklärungswertes einschätzen • verschiedene Pflegeprozessmodelle und deren implizites Pflege- und Berufsverständnis analysieren und hinsichtlich deren Anwendungsimplicationen bewerten • ethische Problemstellungen und Denkweisen voneinander unterscheiden und auf das Spannungsfeld des Berufes übertragen • Berufsausbildung, Berufsaufgaben und Verantwortungsbereiche im internationalen Vergleich analysieren und vor diesem Hintergrund vorliegende Reformansätze bewerten.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Geschichte der Krankenpflege im 20./21. Jahrhundert • Professionalisierungstheorien, Berufsverbände, Pflegegewerkschaft, Pflegekammer, Berufspolitik • Pflege-theorien unterschiedlicher Reichweite, interkulturelle Ansätze und Modelle, Pflegeprozessmodelle, -theorien und -konzepte, Ethiktheorien der Pflege • Ausbildung, Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Pflege in Europa/USA, aktuelle Reformkonzepte der Pflegeausbildung
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Domening, D. (2001). Professionelle Transkulturelle Pflege. Bern: Hans Huber. • Gordon, M., Bartolomeyczik, S. (2001). Pflegediagnosen. München: Urban & Fischer. • Little, D. E. & Carnevali, D. L. (1977). Nursing Care Planning. New York: J. B. Lippincott Company. • Schaeffer, D., Moers, M., Steppe, H. & Meleis, A. (Hrsg.). (1997). Pflege-theorien. Bern: Hans Huber. • Steppe, H. (1996). Krankenpflege im Nationalsozialismus. Frankfurt a. Main: Mabuse.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden Vorlesung und seminaristischer Unterricht, 120 Stunden Selbststudium und Referate
Angebot	im Sommersemester 4 SWS

1.4 Modulbeschreibung: Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung

Titel des Moduls	Pflegebedarf, -diagnostik und -begutachtung
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld • Methodische Grundlagen der Pflegewissenschaft • Gesundheitsversorgung
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • den Pflege- und Unterstützungsbedarf auf der Grundlage unterschiedlicher Pflegeprozessmodelle sowie unter Hinzuziehung von Spezialassessments exemplarisch feststellen • beispielhaft unterschiedliche Pflegetheorien in der Pflegediagnostik und Pflegeplanung anwenden • sich mit dem Pflegeversicherungsgesetz auseinandersetzen und die Folgen für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung diskutieren • die Pflegebegutachtung nach der Richtlinie des MDK´s durchführen, die Pflegestufe festlegen, den möglichen Beratungsbedarf ermitteln und die Ergebnisse vor dem Hintergrund der Vollständigkeit und Differenziertheit einschätzen • Handlungsfelder, Zielsetzung, Aufgaben und Verantwortungsbereiche von Pflegegutachtern kennen und Gütekriterien einschätzen, die eine freie Begutachtung kennzeichnen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Pflegeprozessmodelle und –theorien • Spezialassessment zur Pflegediagnostik • Pflegeversicherungsgesetz SGB XI • Urteile und Rechtsmittel zum Pflegeversicherungsgesetz • Gütekriterien bei der Begutachtung • Forschungsergebnisse zur Pflegebegutachtung • häusliche und stationäre Kontexte bei der Pflegediagnostik
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Brobst, R. et al. (1997). Der Pflegeprozess in der Praxis. Bern: Hans Huber. • Doenges, M. E. (1992) Application of nursing process and nursing diagnosis. Philadelphia: Davis. • Evers, G. (Hrsg.). (2002). Professionelle Selbstpflege. Bern: Hans Huber. • Klie, T. (1996). Pflegeversicherung. Bern: Huber. • Medizinischer Dienst der Krankenkassen. (1997). (Hrsg.). Richtlinien der Spitzenverbände der Pflegekassen zur Begutachtung von Pflegebedürftigkeit nach dem XI. Buch des Sozialgesetzbuches. Essen: Druckzentrum Sutter & Partner GmbH.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen, Hospitation
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfungen
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 8 SWS

1.5 Modulbeschreibung: Organisation pflegerischer Arbeit

Titel des Moduls	Organisation pflegerischer Arbeit
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • unterschiedliche Arbeitsorganisationsmodelle voneinander unterscheiden und hinsichtlich der Implikationen für die Pflegequalität und die Pflegekompetenz bewerten • Aufgaben, Ziele und Verantwortungsbereich des Qualitätsmanagements einschätzen • die Qualität des Versorgungsangebotes vor dem Hintergrund des Versorgungsbedarfs von Patienten/Bewohnern sowie der Integration von Angehörigen/Bezugspersonen ethisch begründet analysieren, reflektieren und weiterentwickeln • Konsens- und Aushandlungsprozesse innerhalb der Berufsgruppe über die Qualität pflegerischer Versorgung und Arbeit in unterschiedlichen systemischen Kontexten initiieren und leiten • ausgewählte Methoden zur Qualitätsentwicklung und zum Qualitätsmanagement bewerten und anwenden • Forschungsergebnisse aus dem Bereich des Qualitätsmanagements und der Arbeitsorganisation nutzen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Fallanalyse, Fallbesprechungen, Pflegevisite, Übergabebesprechungen, Überleitungskonzepte, case-management, care-management, primary nursing, Modelle der Arbeitsorganisation, Dienstplangestaltung • zentral und dezentral organisierte Methoden des Qualitätsmanagements • Assessmentinstrumente, Nationale Standards, Qualitätsnetzwerk Europa • Forschungsdesign zur Evaluation von Pflege- und Versorgungsqualität
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Elkeles, T. (1994). Arbeitsorganisation in der stationären Krankenpflege. Kritik der Funktionspflege. Frankfurt a. M.: Mabuse. • Gerbert, A. & Kneubühler, H.-U. (2002). Qualitätsbeurteilung und Evaluation der Qualitätssicherung in Pflegeheimen. Bern: Hans Huber. • Giebig, H., Francois-Kettner, H., Roes, M. & Marr, H. (1999). Pflegerische Qualitätssicherung. Bern: Hans Huber. • Manthey, M. (2002). Primary Nursing. Bern: Hans Huber.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Projektarbeit
Prüfungsgestaltung	schriftliche Prüfung oder mündliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 120 Stunden Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 8 SWS

1.6 Modulbeschreibung: Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen

Titel des Moduls	Entwicklung und Evaluation von Versorgungskonzepten für spezifische Gesundheitseinrichtungen
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul: <ul style="list-style-type: none"> • Fachbezogene Forschung Pflege
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • den Versorgungsauftrag der Pflege sowie die gesellschaftliche Bedeutung des Berufsauftrags einschätzen • spezifische, auch systembezogene Konzepte, Aufgaben und Methoden begründet einsetzen und reflektieren • verschiedene Methoden zur Optimierung pflegerischer Arbeit einschätzen (u. a. Teambesprechung, Fallanalyse, Pflegevisite und Übergabebesprechungen, Überleitungspflege • Umwelten so gestalten, dass Gesundheitsförderung und/oder Lebensqualität gesichert bzw. verbessert werden • intra- und interberufliche Kooperationsformen anbahnen, um die Versorgung spezifischer Patientengruppen zu optimieren • Konzepte für spezifische Versorgungsangebote in unterschiedlichen systemischen Kontexten entwickeln, implementieren und evaluieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • gesellschaftliche und kontextbezogene Versorgungsaufträge der Pflege- und Gesundheitseinrichtungen • Konzeptentwicklung zur Versorgung spezifischer Patientengruppen, Kooperationsansätze, Kooperationsformen • Konzeptimplementierung in der Pflege, Konzeptevaluation
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Haubrock, M. & Gohlke, S. (2001). Benchmarking in der Pflege. Bern: Hans Huber. • Matthews, A. & Whelan, J. (2002). Stationsleitung. Bern: Hans Huber. • Norwood, S. L. (2002). Pflege-Consulting. Handbuch zur Organisations- und Gruppenberatung in der Pflege. Bern: Hans Huber. • Teasdale, K. (2002). Fürsprache in der Gesundheitsversorgung. Bern: Hans Huber.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Projekt alternativ zu Qualitätsmanagement
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfungen
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 8 SWS

Modulbeschreibungen im Bereich Physiotherapie

- 2.1 Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie
- 2.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie
- 2.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Physiotherapie
- 2.4 Clinical Reasoning
- 2.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
- 2.6 Organisation therapeutischer Arbeit

2.1 Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • ein wissenschaftlich begründetes und professionelles Berufsverständnis entwickeln • unterschiedliche Arbeitsfelder der Physiotherapie und deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen reflektieren und zu anderen Gesundheitsberufen in Beziehung setzen • das Aufgabenfeld der therapeutischen Berufe im internationalen Vergleich analysieren • die gesellschaftlichen, gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen kennen lernen, analysieren und Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten • einen Überblick über Qualitätsentwicklung im eigenen Berufsfeld gewinnen • berufliche Belastungsfaktoren und mögliche Bewältigungsstrategien zueinander in Beziehung setzen sowie berufliche Motivationsfaktoren und Gratifikationssysteme auch im internationalen Vergleich analysieren und für sich nutzbar machen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen und Veränderungen des Berufsfeldes • Berufsfelder bzw. Tätigkeitsfelder • Berufsverständnis/Therapieverständnis und ihre kennzeichnenden Elemente • Professionalisierung: Theorien und Anwendung • Prävention und Gesundheitsförderung • Qualitätsentwicklung • historische Entwicklung und internationaler Vergleich des Berufsfeldes • Motivationsforschung, Arbeitsbelastungen im therapeutischen Alltag mit Lösungsstrategien
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Badura, B. & Strodtholz, P. (1998). Soziologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften, in K. Hurrelmann & U. Laaser (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa. • Combe, A. & Helsper, W. (1996). Pädagogische Professionalität. Frankfurt a. M.: Suhrkamp. • Spörkel, H. et al. (1995). Total Quality Management im Gesundheitswesen. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung und/oder Klausur
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 10 Stunden Vorlesung, 40 Stunden seminaristischer Unterricht, 10 Stunden Übung, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 4 SWS

2.2 Modulbeschreibung: Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie

Titel des Moduls	Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Physiotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie • Methodische Grundlagen
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • einschlägige wissenschaftliche Studien verstehen, bewerten und nutzen • die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen • im Sinne einer evidence based practice zu einer Begründung und Reflexion des Berufshandelns beitragen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über mögliche Forschungsfragen im physiotherapeutischen Bereich • Überblick über Forschungsmethoden, die für Forschung in der Physiotherapie relevant sind • Erstellen einer eigenen Forschungsarbeit
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Atteslander, P. (2000). Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: Walter de Gruyter. • Seale, J. (1998). Therapy research: process and practicalities. Oxford: Butterworth-Heinemann.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	Leistungsnachweis Hausarbeit (Forschungsarbeit)
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 30 Stunden Vorlesung, 30 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Übung, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 8 SWS

2.3 Modulbeschreibung: Theoretische Grundlagen und Modelle der Physiotherapie

Titel des Moduls	Theoretische Grundlagen und Modelle der Physiotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • sich mit Theorien und Modellen, die die Praxis ihres Faches begründen, kritisch auseinandersetzen • die professionelle Gestaltung therapeutischer Situationen wissenschaftlich begründen und reflektieren • die Bezugswissenschaften in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Arbeitsfeldes und zur Weiterentwicklung im Berufsfeld Gesundheit heranziehen und beurteilen • neue Konzepte in der Wissenschaft der Physiotherapie kennen und deren Relevanz für die Praxis reflektieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Modelle in dem Fachgebiet Physiotherapie • relevante Theorien und Modelle in den weiteren Bezugswissenschaften (Rehabilitationswissenschaft, Therapiewissenschaft) • Theorien zu Bewegung als Grundlage des Berufsverständnisses • neue Konzepte und deren Relevanz für die therapeutische Praxis
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Cott, A. et al. (1995). The movement continuum, Theory of physical therapy, Physiotherapy Canada, 47. Jg. (2). • Hüter-Becker et al. (2002). Lehrbuch zum Neuen Denkmodell der Physiotherapie. Stuttgart: Thieme. • Schellhammer, S. (2002). Bewegungslehre: motorisches Lernen aus der Sicht der Physiotherapie. München: Urban und Fischer.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 30 Stunden seminaristischer Unterricht, 30 Stunden Übung, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 4 SWS

2.4 Modulbeschreibung: Clinical Reasoning

Titel des Moduls	Clinical Reasoning
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • die Systematik der Denk- und Entscheidungsprozesse in therapeutischen Situationen kennen lernen, bewusst machen und reflektieren • Clinical Reasoning in Situationen anwenden, einüben und internalisieren • Strukturen der Entscheidungsfindung wissenschaftlich analysieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Denk- und Entscheidungsprozesse während des Clinical Reasonings • Schritte des Denk- und Entscheidungsprozesses • Übertragung der Theorie auf die Praxis bzw. auf die therapeutische Situation
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Benamy, B. C. (1996)- Developing clinical Reasoning Skills. San Antonio: Therapy Skill Builders. • Higgs, J. & Jones, M. (2000). Clinical reasoning in the Health Professions. Oxford: Butterworth-Heinemann. • Jones, M. (1997). Clinical Reasoning. Fundament der klinischen Praxis und Brücke zwischen den Ansätzen der Manuellen Therapie. Manuelle Therapie (1). • Jones, M. (1998). Clinical Reasoning. Fundament der klinischen Praxis und Brücke zwischen den Ansätzen der Manuellen Therapie. Manuelle Therapie (2).
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 8 SWS

2.5 Modulbeschreibung: Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen

Titel des Moduls	Berufstypische Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie • Methodische Grundlagen • Clinical Reasoning
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftlich geleitet verschiedene fachtypische Aufgaben und Methoden kennen, auswählen und mit Blick auf die Ziele evaluieren • individuellen therapeutischen Bedarf unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes erheben • therapeutische Situationen professionell gestalten, begründen und reflektieren • PatientInnen, KlientInnen und deren Bezugspersonen im Hinblick auf deren Gesundheitsziele beraten und anleiten • die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen und im Sinne einer evidence based practise zu einer Begründung und Reflexion des Alltagshandelns gelangen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Therapieprozess – Assessment, Zielsetzung der Therapie, Durchführung, Methoden, Evaluation und Dokumentation • physiotherapeutische Diagnostik • Interaktion und Kommunikation mit PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen • Anleitung und Beratung von PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen • Case Management
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Brinkmann-Göbel, R. (2001). Handbuch für Gesundheitsberater. Bern: Hans Huber. • Brobst, R. A. (1997). Der Pflegeprozess in der Praxis. Bern: Hans Huber. • Wendt, W. R. (2001). Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. Br.: Lambertus.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien, Übung
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 8 SWS

2.6 Modulbeschreibung: Organisation therapeutischer Arbeit

Titel des Moduls	Organisation therapeutischer Arbeit
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Physiotherapie
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • den gesellschaftlichen Auftrag des Dienstleistungsbereichs Therapie reflektieren, die gesellschaftlichen, institutionellen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen analysieren und das eigene Handeln begründen • Kuration, Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung als Auftrag der therapeutischen Berufe wahrnehmen und entsprechende Strategien entwickeln • Veränderungen im Berufsfeld wahrnehmen und Änderungsprozesse aktiv mitgestalten und steuern • Ressourcen auf sozialer Ebene erkennen und Konsequenzen für eine effektive therapeutische Versorgung ableiten und begründen • Umwelten so gestalten, dass Gesundheit gesichert und gefördert wird • ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Physiotherapie anwenden und bewerten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse des rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Rahmens • Kommunikation und Interaktion mit anderen Berufsgruppen • Schnittstellenanalysen • Teamarbeit, Kooperation mit anderen Berufsgruppen • Konflikte • Case-Management als gemeinsame Aufgabe verschiedener Berufsgruppen im Gesundheitswesen • Change Management • Erhebung der Qualität von Physiotherapie • Beurteilungs- und Analysekriterien zur Qualität von Physiotherapie
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. (2000). Gesundheitssoziologie. Weinheim: Juventa. • Spörkel, H. et al. (1995). Total Quality Management im Gesundheitswesen. Weinheim: Psychologie Verlags Union • Wendt, W. R. (2001). Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. Br.: Lambertus.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Übung, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 8 SWS

Modulbeschreibungen im Bereich Ergotherapie

- 3.1 Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
- 3.2 Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Ergotherapie
- 3.3 Theoretische Grundlagen und Modelle der Ergotherapie
- 3.4 Clinical Reasoning
- 3.5 Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
- 3.6 Organisation therapeutischer Arbeit

3.1 Modulbeschreibung: Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie

Titel des Moduls	Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • ein wissenschaftlich begründetes und professionelles Berufsverständnis entwickeln • unterschiedliche Arbeitsfelder der Ergotherapie und deren spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen reflektieren und zu anderen Gesundheitsberufen in Beziehung setzen • das Aufgabenfeld der therapeutischen Berufe im internationalen Vergleich analysieren • die gesellschaftlichen, gesetzlichen und institutionellen Rahmenbedingungen kennen lernen, analysieren und Konsequenzen für das eigene Handeln ableiten • einen Überblick über Qualitätsentwicklung im eigenen Berufsfeld gewinnen • berufliche Belastungsfaktoren und mögliche Bewältigungsstrategien zueinander in Beziehung setzen sowie berufliche Motivationsfaktoren und Gratifikationssysteme auch im internationalen Vergleich analysieren und für sich nutzbar machen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Rahmenbedingungen und Veränderungen des Berufsfeldes • Berufsfelder bzw. Tätigkeitsfelder • Berufsverständnis/Therapieverständnis und ihre kennzeichnenden Elemente • Professionalisierung: Theorien und Anwendung • Prävention und Gesundheitsförderung • Qualitätsentwicklung • historische Entwicklung und internationaler Vergleich des Berufsfeldes • Motivationsforschung, Arbeitsbelastungen im therapeutischen Alltag mit Lösungsstrategien
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Badura, B. & Strotholz, P. (1998). Soziologische Grundlagen der Gesundheitswissenschaften, in K. Hurrelmann & U. Laaser (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa. • Combe, A. & Helsper, W. (1996). Pädagogische Professionalität. Frankfurt a. M.: Suhrkamp. • Spörkel, H. et al. (1995). Total Quality Management im Gesundheitswesen. Weinheim: Psychologie Verlags Union.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung und/oder Klausur
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 10 Stunden Vorlesung, 40 Stunden seminaristischer Unterricht, 10 Stunden Übung, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 4 SWS

3.2 Modulbeschreibung: Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Ergotherapie

Titel des Moduls	Fachbezogene Forschung und evidenzbasierte Praxis in der Ergotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie • Methodische Grundlagen
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • einschlägige wissenschaftliche Studien verstehen, bewerten und nutzen • die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen • im Sinne einer evidence based practice zu einer Begründung und Reflexion des Berufshandelns beitragen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Überblick über mögliche Forschungsfragen im ergotherapeutischen Bereich • Überblick über Forschungsmethoden, die für Forschung in der Ergotherapie relevant sind • Erstellen einer eigenen Forschungsarbeit
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Atteslander, P. (2000). Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: Walter de Gruyter. • Seale, J. (1998). Therapy research: process and practicalities. Oxford: Butterworth-Heinemann.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	Leistungsnachweis Hausarbeit (Forschungsarbeit)
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 30 Stunden Vorlesung, 30 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Übung, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 8 SWS

3.3 Modulbeschreibung: Theoretische Grundlagen und Modelle der Ergotherapie

Titel des Moduls	Theoretische Grundlagen und Modelle der Ergotherapie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • sich mit Theorien und Modellen, die die Praxis ihres Faches begründen, kritisch auseinandersetzen • die professionelle Gestaltung therapeutischer Situationen wissenschaftlich begründen und reflektieren • die Bezugswissenschaften in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Arbeitsfeldes und zur Weiterentwicklung im Berufsfeld Gesundheit heranziehen und beurteilen • neue Konzepte in der Wissenschaft der Ergotherapie kennen und deren Relevanz für die Praxis reflektieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien und Modelle in dem Fachgebiet Ergotherapie • relevante Theorien und Modelle in den weiteren Bezugswissenschaften (Rehabilitationswissenschaft, Therapiewissenschaft) • Theorien zu „Handlung“ als Grundlage des Berufsverständnisses • Neue Konzepte und deren Relevanz für die therapeutische Praxis
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hagedorn, R. (2000). Ergotherapie – Theorien und Modelle: die Praxis begründen. Stuttgart: Thieme. • Hurrelmann, K. & Laaser, U. (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa. • Koch, U. & Bengel, J. (2000). Grundlagen der Rehabilitationswissenschaft. Themen, Forschungsstrategien und Forschungsmethoden Berlin: Springer. • Marotzki, U. & Weber, P. (1999). Konzeptionelle Modelle für die ergotherapeutische Praxis. Berlin: Springer.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 30 Stunden seminaristischer Unterricht, 30 Stunden Übung, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 4 SWS

3.4 Modulbeschreibung: Clinical Reasoning

Titel des Moduls	Clinical Reasoning
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • die Systematik der Denk- und Entscheidungsprozesse in therapeutischen Situationen kennen lernen, bewusst machen und reflektieren • Clinical Reasoning in Situationen anwenden, einüben und internalisieren • Strukturen der Entscheidungsfindung wissenschaftlich analysieren
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Denk- und Entscheidungsprozesse während des Clinical Reasonings • Schritte des Denk- und Entscheidungsprozesses • Übertragung der Theorie auf die Praxis bzw. auf die therapeutische Situation
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Benamy, B. C. (1996)- Developing clinical Reasoning Skills. San Antonio: Therapy Skill Builders. • Higgs, J. & Jones, M. (2000). Clinical reasoning in the Health Professions. Oxford: Butterworth-Heinemann. • Jones, M. (1997). Clinical Reasoning. Fundament der klinischen Praxis und Brücke zwischen den Ansätzen der Manuellen Therapie. Manuelle Therapie (1). • Jones, M. (1998). Clinical Reasoning. Fundament der klinischen Praxis und Brücke zwischen den Ansätzen der Manuellen Therapie. Manuelle Therapie (2).
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 8 SWS

3.5 Modulbeschreibung: Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen

Titel des Moduls	Berufstypische Konzepte, Aufgaben und Methoden in therapeutischen Situationen
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Module: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie • Methodische Grundlagen • Clinical Reasoning
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftlich geleitet verschiedene fachtypische Aufgaben und Methoden kennen, auswählen und mit Blick auf die Ziele evaluieren • individuellen therapeutischen Bedarf unter Berücksichtigung des jeweiligen Kontextes erheben • therapeutische Situationen professionell gestalten, begründen und reflektieren • PatientInnen, KlientInnen und deren Bezugspersonen im Hinblick auf deren Gesundheitsziele beraten und anleiten • die Ergebnisse wissenschaftlicher Untersuchungen auf die Berufspraxis beziehen und im Sinne einer evidence based practise zu einer Begründung und Reflexion des Alltagshandelns gelangen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Therapieprozess – Assessment, Zielsetzung der Therapie, Durchführung, Methoden, Evaluation und Dokumentation • physiotherapeutische Diagnostik • Interaktion und Kommunikation mit PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen • Anleitung und Beratung von PatientInnen, KlientInnen und Bezugspersonen • Case Management
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Brinkmann-Cöbel, R. (2001). Handbuch für Gesundheitsberater. Bern: Hans Huber. • Brobst, R. A. (1997). Der Pflegeprozess in der Praxis. Bern: Hans Huber. • Wendt, W. R. (2001). Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. Br.: Lambertus.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien, Übung
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 8 SWS

3.6 Modulbeschreibung: Organisation therapeutischer Arbeit

Titel des Moduls	Organisation therapeutischer Arbeit
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Modul: <ul style="list-style-type: none"> • Beruf und Arbeitsfeld Ergotherapie
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • den gesellschaftlichen Auftrag des Dienstleistungsbereichs Therapie reflektieren, die gesellschaftlichen, institutionellen, rechtlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen analysieren und das eigene Handeln begründen • Kuration, Rehabilitation, Prävention und Gesundheitsförderung als Auftrag der therapeutischen Berufe wahrnehmen und entsprechende Strategien entwickeln • Veränderungen im Berufsfeld wahrnehmen und Änderungsprozesse aktiv mitgestalten und steuern • Ressourcen auf sozialer Ebene erkennen und Konsequenzen für eine effektive therapeutische Versorgung ableiten und begründen • Umwelten so gestalten, dass Gesundheit gesichert und gefördert wird • ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung in der Ergotherapie anwenden und bewerten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse des rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Rahmens • Kommunikation und Interaktion mit anderen Berufsgruppen • Schnittstellenanalysen • Teamarbeit, Kooperation mit anderen Berufsgruppen • Konflikte • Case-Management als gemeinsame Aufgabe verschiedener Berufsgruppen im Gesundheitswesen • Change Management • Erhebung der Qualität von Ergotherapie • Beurteilungs- und Analysekrterien zur Qualität von Ergotherapie
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. (2000). Gesundheitssoziologie. Weinheim: Juventa. • Spörkel, H. et al. (1995). Total Quality Management im Gesundheitswesen. Weinheim: Psychologie Verlags Union • Wendt, W. R. (2001). Case-Management im Sozial- und Gesundheitswesen. Freiburg i. Br.: Lambertus.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung und/oder Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Übung, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 8 SWS

Modulbeschreibungen im Bereich Gesundheitswissenschaften

- 4.1 Methodische Grundlagen
- 4.2 Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
- 4.3 Gesundheitsversorgung
- 4.4 Prävention und Gesundheitsförderung
- 4.5 Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich

4.1 Modulbeschreibung: Methodische Grundlagen

Titel des Moduls	Methodische Grundlagen
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrschung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens • Verständnis für Grundlagen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und Beurteilung der Aussagekraft von Untersuchungen • Lesen englischsprachiger Fachliteratur, Kommunikationsfähigkeit in Englisch
Lehrinhalte	Teilprüfung I: <ul style="list-style-type: none"> • Techniken wissenschaftlichen Arbeitens • wissenschaftliche Fragestellungen und Untersuchungsmethoden • Statistik • EDV Teilprüfung II: <ul style="list-style-type: none"> • Fachenglisch
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Atteslander, P. (1995). Methoden der empirischen Sozialforschung. Berlin: de Gruyter. • Bortz, J. (1999). Statistik für Sozialwissenschaftler (5. Aufl.). Berlin: Springer. • Gumm, H.-P. (1995). Einführung in die Informatik. Bonn: Addison-Wesley. • Theisen, M. R. (2000). Wissenschaftliches Arbeiten - Technik, Methodik, Form (10. Aufl.). (WiSt-Taschenbücher). München: Vahlen.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Übungen, Diskussion und Projektarbeit
Prüfungsgestaltung	Teilprüfung I: Klausur im Umfang von max. 135 Minuten Teilprüfung II: Klausur im Umfang von max. 45 Minuten oder mündliche Prüfung im Umfang von max. 30 Minuten
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 120 Stunden seminaristischer Unterricht, 240 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 8 SWS

4.2 Modulbeschreibung: Grundlagen der Gesundheitswissenschaften

Titel des Moduls	Grundlagen der Gesundheitswissenschaften
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Strukturen und Inhalte des interdisziplinären Arbeits- und Wissenschaftsfeldes „Gesundheitswissenschaft“. • Grundwissen über die Teildisziplinen des Lehrgebietes: Psychologie, Wirtschaft und Recht sowie Naturwissenschaften. • Sie üben die Analyse dieser wissenschaftlichen Disziplinen unter einer definierten Fragestellung im Hinblick auf ihren Beitrag zur Lösung von Gesundheitsproblemen und zur Gestaltung von Versorgungsstrukturen. Entsprechende Themenbereiche, die einer solchen interdisziplinären Herangehensweise bedürfen, sind zum Beispiel Schmerz, Alter, Tod und Sterben, Behinderung oder Hygiene.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • naturwissenschaftliche, sozialwissenschaftliche sowie ökonomische und rechtliche Grundlagen.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.). (2002). Gesundheitswirtschaft. München: R. Oldenbourg. • Hurrelmann, K. & Laaser, U. (Hrsg.). (1998). Handbuch der Gesundheitswissenschaften. Juventa. • Klie, T. (2001). Rechtskunde. Das Recht der Pflege alter Menschen (7. Aufl.). Hannover: Vincentz. • Zimbardo, P. & Gerrig, R. J. (1999). Psychologie (7. Aufl.). Berlin: Springer.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Interdisziplinärer seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	Hausarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden Präsenzzeit, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 4 SWS

4.3 Modulbeschreibung: Gesundheitsversorgung

Titel des Moduls	Gesundheitsversorgung
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Analyse der Strukturen der Gesundheitsversorgung und Beurteilung im Hinblick auf Gesundheitsziele • Beteiligung an der Konzeption von Gesundheitsversorgungssystemen und der Gestaltung von Schnittstellen • Sicherung der Qualität der gesundheitlichen Versorgung im Spannungsfeld zwischen ethischem und ökonomischem Handeln • interprofessionelle Konsensprozesse bezogen auf die Versorgungs- und Behandlungsqualität aus der jeweiligen beruflichen Perspektive mitgestalten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Strukturen des Gesundheitssystems • rechtliche und ökonomische Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems • Schnittstellen ambulanter und stationärer Hilfesysteme • Gesundheitssystemanalyse, Gesundheitssystemforschung • Entwicklung, Planung und Management von koordinierten Angeboten
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. & Laaser, U. (1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Fallstudien, seminaristischer Unterricht, Selbststudium
Prüfungsgestaltung	schriftliche Analyse eines Fallbeispiels als Hausarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits, 60 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 4 SWS

4.4 Modulbeschreibung: Prävention und Gesundheitsförderung

Titel des Moduls	Prävention und Gesundheitsförderung
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Prävention und Gesundheitsförderung als Auftrag der Berufe im Gesundheitsbereich wahrnehmen • Analyse von Gesundheitsproblemen auf der individuellen Ebene sowie auf der Ebene von Bevölkerungsgruppen und Gemeinden • Strategien zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention anwenden und Konzepte für Gesundheit in unterschiedlichen Settings und für verschiedene Zielgruppen unter der Beteiligung der Betroffenen entwickeln und implementieren • Umwelten so gestalten, dass Gesundheitsförderung gesichert und Gesundheitsschädigung vermieden wird • interprofessionelle Konsensprozesse im Hinblick auf Prävention und Gesundheitsförderung gestalten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • theoretische Grundlagen von Gesundheit, Krankheit, Behinderung • Epidemiologie • Gesundheitsforschung • Planung, Gestaltung und Implementierung von Konzepten zur Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. & Laaser, U.(1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Prüfungsgestaltung	Klausur und schriftliche Entwicklung eines Konzeptes zur Gesundheitsförderung als Hausarbeit, evtl. Projektarbeit
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 4 SWS

4.5 Modulbeschreibung: Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich

Titel des Moduls	Politik und Kontextgestaltung im Gesundheitsbereich
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • kritische Analyse gesellschaftlicher und institutioneller Bedingungen, die die körperliche und geistige Unversehrtheit und die Würde des Menschen gefährden können • Analyse gesundheitsökonomischer Rahmenbedingungen und der bestehenden Handlungsspielräume • Analyse von Versorgungssystemen und -strukturen • Analyse und Nutzung der Einflussmöglichkeiten auf Entscheidungsträger in Gesellschaft und Politik in Richtung auf die Gestaltung gesundheitsfördernder Lebenswelten • Teilnahme an und Gestaltung von relevanten gesellschaftlichen Prozessen, die sich auf Pflege und Gesundheit beziehen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen von Gesundheitspolitik, Gesundheitsökonomie, Gesundheitsrecht • Gesundheitsförderung als Bestandteil der Gesundheitspolitik • Gesundheitsberichterstattung • vergleichende Analyse gesundheitspolitischer Strategien • Planung und Verankerung von Gesundheitsförderung in allen Lebens- und Arbeitsbereichen der Gesellschaft • Öffentlichkeitsarbeit und Politikberatung
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Hurrelmann, K. & Laaser, U.(1998). Handbuch Gesundheitswissenschaften. Weinheim: Juventa.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Fallstudien
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung 30 Minuten
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden Präsenzzeit, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 4 SWS

Modulbeschreibungen im Bereich Betriebswirtschaftslehre

- 5.1 Orientierungspraktikum
- 5.2 Wirtschaft und Recht
- 5.3 Leistungs- und Finanzwirtschaft
- 5.4 Qualitätsmanagement
- 5.5 Personal und Personalentwicklung
- 5.6 Führung und Organisation
- 5.7 Projekt

5.1 Orientierungspraktikum

Titel des Moduls	Orientierungspraktikum
Art des Moduls	berufserkundendes Praktikum
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vorbereitende Veranstaltungen: <ul style="list-style-type: none"> • organisatorische Vorbereitung des OT-Praktikums • inhaltliche Vorbereitung des OT- Praktikums im Rahmen der Veranstaltungen <ul style="list-style-type: none"> - Ökonomische und rechtliche Grundlagen - Beratung und Patienten-/Klientenmanagement - Leistungs- und Finanzwirtschaft - Bildungs- und Lernprozesse in Schule und Betrieb
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • gesellschaftspolitische, institutionelle und personelle Rahmenbedingungen im zukünftigen Arbeitsfeld erkunden und analysieren • berufsspezifische Arbeitsschwerpunkte, Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe ermitteln und dokumentieren • das eigene berufliche Rollenverständnis kritisch überprüfen und reflektieren • forschendes Lernen über gezielte Praxisbeobachtung und -aufträge sowie Instrumente der Datenerhebung anwenden • Erfahrungen des Praktikums im Kontext des Praxis-Theorie-Transfers evaluieren und für neue Fragestellungen nutzen
Lehrinhalte	s. vorbereitende Veranstaltungen
Lehrformen	Vollzeitpraktikum mit vor- bzw. nachbereitendem seminaristischen Unterricht
Prüfungsgestaltung	keine Prüfung, Praktikumsbericht mit Erkundungsfragen und Beobachtungsprotokollen
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden Seminaristischer Unterricht, 120 Stunden Praktikum
Angebot	Wintersemester 4 SWS

5.2 Modulbeschreibung: Wirtschaft und Recht

Titel des Moduls	Wirtschaft und Recht
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Strukturen, Elemente und Wirkungszusammenhänge von Wirtschaft und Gesellschaft sowie Möglichkeiten der Steuerung der Wirtschaft • Kenntnisse und Interpretation der Grundbegriffe und -gesetze der Ökonomie • Übertragung des Kennengelernten auf die Besonderheiten der Gesundheitswirtschaft • Kenntnisse grundlegender rechtlicher Sachverhalte in der Wirtschaft im Allgemeinen und der Gesundheitswirtschaft im Besonderen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Gesellschaft • Wirtschaft, Wirtschaftssteuerung • Markt, Angebot und Nachfrage • Effizienz und Effektivität • Rentabilität • Produktivität • Wirtschaftsrecht und Sozialrecht.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung: Übersicht über das Sozialrecht. CD-ROM, Bonn 2003. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswirtschaft. München: R. Oldenbourg. • Koch, L. (2001). Wirtschaftspolitik im Wandel. München: R. Oldenbourg. • Sozialgesetzbuch, Beck-Texte im dtv, München. • Ullrich, N. (2002). Wirtschaftsrecht für Betriebswirte. 2. Aufl., Berlin: Verlag Neue Wirtschaftsbriefe. • Wenke, M. (2002). Makroökonomie. Stuttgart: Kohlhammer.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	12 Credits, 120 Stunden Präsenzzeit und 240 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 8 SWS

5.3 Modulbeschreibung: Leistungs- und Finanzwirtschaft

Titel des Moduls	Leistungs- und Finanzwirtschaft
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre. • Kenntnisse über die Strukturen, Inhalte und Wirkungszusammenhänge der einzelnen Stufen der leistungswirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Prozesse in einem Unternehmen. • Übertragung des Kennengelernten auf Betriebe und Einrichtungen im Gesundheitswesen. • Fertigkeiten der konzeptionellen Vorbereitung, der Umsetzung und der Kontrolle von betriebswirtschaftlichen Entscheidungen in diesen Bereichen.
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Beschaffung • Leistungserstellung • Leistungsverwertung (Absatz und Marketing) • Entsorgung und Logistik • Investition und Finanzierung, Rechnungswesen
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Arens-Fischer, W. & Steinkamp, T. (2001). Betriebswirtschaftslehre. München: R. Oldenbourg. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.) (1999). Betriebliche Finanzwirtschaft. München: R. Oldenbourg. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswirtschaft. München: R. Oldenbourg. • Burchert, H.; Hering, T. & Keuper, F. (Hrsg.) (2001). Kostenrechnung. München: R. Oldenbourg. • Burchert, H.; Hering, T. & Pechtl, H. (Hrsg.) (2003): Absatzwirtschaft. München: R. Oldenbourg. • Burchert, H.; Hering, T. & Rollberg, R. (Hrsg.) (2000): Produktionswirtschaft. München: R. Oldenbourg.
Lehrformen/ Veranstaltungformen	seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 120 Stunden Präsenzzeit und 180 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 8 SWS

5.4 Modulbeschreibung: Qualitätsmanagement

Titel des Moduls	Qualitätsmanagement
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • sich innerhalb der Berufsgruppe über die Qualität im Allgemeinen und die Qualität der Versorgung und Arbeit im Gesundheitsbereich im Besonderen verständigen • ausgewählte Methoden zur Qualitätssicherung und -entwicklung pflegerischer und therapeutischer Arbeit bewerten und anwenden • die Qualität des Versorgungsangebotes auch unter den Kriterien der Effektivität und Effizienz der geplanten Maßnahmen vor dem Hintergrund des Versorgungsbedarfs von Patienten/Bewohnern sowie der Integration von Angehörigen oder Bezugspersonen ethisch begründet reflektieren und weiterentwickeln • Forschungsergebnisse aus Untersuchungen der Bezugswissenschaften hinsichtlich ihrer Konsequenzen für die Qualität der organisatorischen Prozesse in Einrichtungen des Gesundheitswesens analysieren, überprüfen und nutzen. • die Lernmöglichkeiten innerhalb der Organisation für individuelle Anleitungs- und Einarbeitungssituationen im Sinne von Qualitätsentwicklungsmaßnahmen nutzen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Begriffe Qualität, Dimensionen der Qualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung • Qualität als ein Prozess in der Organisation • Standards zur Messung von Qualität • Zertifizierung
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Ebel, B. (2001). Qualitätsmanagement. Konzepte des Qualitätsmanagements, Organisation und Führung, Ressourcenmanagement und Wertschöpfung. Herne, Berlin: NWB-Verlag. • Giebing, H.; Francois-Kettner, H. & Roes, M. (1999). Pflegerische Qualitätssicherung. Konzepte, Methode, Praxis. Bern: Huber. • Görres, S. (1999). Qualitätssicherung in Pflege und Medizin. Bern: Huber. • Masing, W. (1999). Handbuch Qualitätsmanagement (4. Aufl.), München: Carl Hanser.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium.
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung.
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	6 Credits, 60 Stunden Präsenzzeit, 120 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 4 SWS

5.5 Modulbeschreibung: Personal und Personalentwicklung

Titel des Moduls	Personal und Personalentwicklung
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Aufgaben und Strukturen der Personalwirtschaft • Übertragung des Kennengelernten auf Betriebe und Einrichtungen im Gesundheitswesen • Fertigkeiten der konzeptionellen Vorbereitung, der Umsetzung und der Evaluation von Maßnahmen der Personalentwicklung • Kennenlernen und Reflektieren arbeits- und strafrechtlicher Aspekte der Personalwirtschaft • Anwenden der erworbenen Rechtskenntnisse zur Lösung von Fällen des Arbeits- und Strafrechtes
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Personalplanung, -beschaffung, -einsatz, -entwicklung, -freisetzung • Arbeitsrecht, Strafrecht.
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsgesetze. München: Beck-Texte im dtv. • Arens-Fischer, W. & Steinkamp, T. (2001). Betriebswirtschaftslehre. München: R. Oldenbourg. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.). (2002). Gesundheitswirtschaft. München: R. Oldenbourg. • Klie, T. (2001). Rechtskunde. Das Recht der Pflege alter Menschen. 7. Aufl. Hannover: Vincentz. • Reinert, H. J. & Schulz, K.-P. (2001): Arbeitsrecht. Eine Einführung mit Fällen und Lösungen. 3. Aufl. Baden-Baden: NOMOS. • Stelzer-Rothe, F. & Hohmeister, F. (2001). Personalwirtschaft. Stuttgart: Kohlhammer.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits, 60 Stunden Präsenzzeit, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 4 SWS

5.5 Modulbeschreibung: Führung und Organisation

Titel des Moduls	Führung und Organisation
Art des Moduls	Vertiefungsmodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Strukturen und Inhalte von betrieblichen Führungsprozessen in einem Unternehmen • Fertigkeiten der konzeptionellen Vorbereitung, der Umsetzung und der Evaluation von betriebswirtschaftlichen Entscheidungen in den Bereichen Controlling, Führung und Organisation • Kennenlernen und Reflektieren rechtlicher Aspekte der Führung und Organisation • Übertragung des Kennengelernten auf Betriebe und Einrichtungen im Gesundheitswesen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Controlling • Organisation • Führung • Unternehmensrechtsformen • Weisungsrecht
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Arens-Fischer, W. & Steinkamp, T. (2001). Betriebswirtschaftslehre. München: R. Oldenbourg. • Burchert, H. & Hering, T. (Hrsg.) (2002). Gesundheitswirtschaft. München: R. Oldenbourg. • Burchert, H.; Hering, T. & Keuper, F. (Hrsg.) (2001). Controlling. München: R. Oldenbourg. • Keuper, F. (2001). Strategisches Management. München: R. Oldenbourg. • Klie, T. (2001). Rechtskunde. Das Recht der Pflege alter Menschen. 7. Aufl. Hannover: Vincentz.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	seminaristischer Unterricht, Übungen, Selbststudium
Prüfungsgestaltung	mündliche und/oder schriftliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	10 Credits, 120 Stunden Präsenzzeit, 180 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 8 SWS

5.7 Projekt

Titel des Moduls	Projekt
Art des Moduls	Berufspraktische Tätigkeit im Vollzeitpraktikum mit begleitender Veranstaltung (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	120 erreichte Credits
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsfelder und Verantwortungsbereiche im Hinblick auf spezifische Aufgaben, Zielsetzungen und Strukturen einer Gesundheitsfachkraft in Positionen im Management, in der Beratung oder in der Praxisanleitung analysieren und reflektieren • die Bedeutung von berufsrelevanter Theorien und Konzepte für die Arbeitsfelder Management, Beratung und Praxisanleitung einschätzen, anwenden und überprüfen • forschendes Lernen im jeweiligen Arbeitsfeld anwenden, evaluieren und kritisch reflektieren • vorhandene Konzepte spezifischer Gesundheitseinrichtungen analysieren, evaluieren und innovative Vorstellungen entwickeln • Kooperationen und Vernetzungen mit anderen Institutionen im Gesundheitswesen nutzen, in ihrer Wirksamkeit kritisch reflektieren und bewerten • Prozesse in den Bereichen des Managements, der Beratung und der Praxisanleitung analysieren, planen und gestalten
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben- und Verantwortungsbereiche einer Gesundheitsfachkraft in Positionen im Management, in der Beratung und in der Praxisanleitung • Berufsrelevante Konzepte, Theorien und Evaluationsmethoden für die Bereiche Management, Beratung und Praxisanleitung • Qualitätssicherung, -management, Arbeits- und Organisationspsychologie • Entwicklung, Bearbeitung und Gestaltung einer Projektarbeit
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vollzeitpraktikum mit begleitender Veranstaltung
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung sowie Anfertigung eines Exposés (5 Seiten)
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	Vollzeitpraktikum, 14 Credits Begleitveranstaltung (2 SWS), 1 Credits
Angebot	Sommersemester

Modulbeschreibungen im Bereich Sozialwissenschaften

- 6.1 Gesundheitspsychologie
- 6.2 Kommunikation
- 6.3 Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie

6.1 Modulbeschreibung: Gesundheitspsychologie

Titel des Moduls	Gesundheitspsychologie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • die relativ junge Disziplin der Gesundheitspsychologie in ihren Grundideen verstehen und ihre Relevanz für die Zukunft der Humanwissenschaft erkennen • Stresstheorien und Bewältigungsmodelle hinsichtlich ihrer Bedeutung für Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen einschätzen • gesunde und pathologische Formen der Angst unterscheiden und in der Lage sein, mit Ängsten konstruktiv umzugehen • Phänomene des Schmerzes erkennen und sie beeinflussen • verschiedene Bewältigungsformen von Krankheit und Behinderung kennen lernen • Auswirkungen von Institutionalisierung auf Mitarbeiter, Patienten und Bewohner einordnen können
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologie der Gesundheit • Stress und Stressbewältigung • Angst und Angstbewältigung • Schmerz und Schmerzbeeinflussung • Bewältigung von Krankheit und Behinderung • Institutionen im Gesundheits- und Pflegebereich
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Schwarzer, R. (1990): Gesundheitspsychologie. Göttingen: Hogrefe. • Schwarzer, R. (1992): Psychologie des Gesundheitsverhaltens. Göttingen: Verlag für Psychologie.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 4 SWS

6.2 Modulbeschreibung: Kommunikation

Titel des Moduls	Kommunikation
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • kommunikative Kompetenzen auf mikrosozialer Ebene erwerben • Bewusstwerdung sozialer Wahrnehmungen fördern • Fähigkeiten für hilfreiche Gespräche schulen • (non-)verbale Intelligenz weiterentwickeln
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Psychologie der Kommunikation auf mikrosozialer Ebene • soziale Wahrnehmung • Gesprächsführung • Rhetorik
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Braun, R. (2001). Die Macht der Rhetorik. Frankfurt: Redline. • Rogers, C. (1961). Entwicklung der Persönlichkeit. Stuttgart: Klett. • Schulz von Thun, F. (1989). Miteinander reden 1-2. Reinbek: Rowohlt.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Seminar, seminaristischer Unterricht, Übungen
Prüfungsgestaltung	Performanztest
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	im Sommersemester 4 SWS

6.3 Modulbeschreibung: Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie

Titel des Moduls	Arbeits-, Betriebs- und Organisationspsychologie
Art des Moduls	Basismodul
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Qualifikationen	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der Persönlichkeit anhand einschlägiger Theorien und Tests erkennen, entwickeln und fördern • Zusammenhänge zwischen der Arbeitsplatzgestaltung, -motivation, -zufriedenheit und -effektivität aufzeigen • Konzepte der Personalentwicklung und -führung kennen lernen • verschiedene Führungsstile und Managementmethoden voneinander unterscheiden und deren Folgen für Interaktionen einschätzen können • Phänomene des Burnout erkennen sowie Präventions- und Interventionsstrategien kennen und anwenden • die zunehmende Bedeutung des Themas Mobbing in der Arbeitswelt erkennen und nach ethisch vertretbaren Interventionsmöglichkeiten suchen
Lehrinhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Persönlichkeitsdiagnostik, -entwicklung und -förderung • Arbeitsgestaltung, -motivation und -zufriedenheit • Personalentwicklung und -führung • Managementkonzepte und -methoden • Burnout • Mobbing
Literatur	<ul style="list-style-type: none"> • Stengel, M. (1997). Psychologie der Arbeit. Weinheim: Beltz Psychologie-Verl.-Union. • Weinert, A. B. (1987). Lehrbuch der Organisationspsychologie. München: Psychologie-Verl.-Union
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Vorlesung, Seminar, seminaristischer Unterricht
Prüfungsgestaltung	mündliche Prüfung
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	4 Credits, 60 Stunden seminaristischer Unterricht, 60 Stunden Selbststudium
Angebot	im Wintersemester 4 SWS

7. Bachelorarbeit

Titel des Moduls	Bachelor-Arbeit
Art des Moduls	Abschluß-Arbeit
Voraussetzungen für die Teilnahme	Vgl. § 30 Abs. 1 PO.
Qualifikationen	Die Bachelorarbeit soll zeigen, daß der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
Lehrformen/ Veranstaltungsformen	Die Erstellung der Bachelor-Arbeit wird durch ein begleitendes Bachelor-Kolloquium unterstützt.
Prüfungsgestaltung	Die Bachelor-Arbeit ist eine schriftliche Hausarbeit. Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll 45 Textseiten nicht überschreiten. Vgl. § 29 Abs. 1 Satz 2 und 4 PO.
Leistungspunkte und Arbeitsaufwand	15 Credits Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelor-Arbeit) beträgt höchstens zwei Monate, bei einem empirischen Thema höchstens drei Monate.
Angebot	Zweimal jährlich.